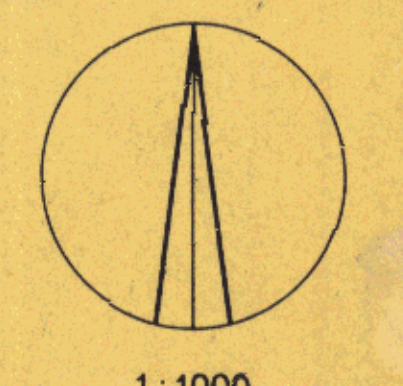




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WOHNBAUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



unter dem Bebauungsplan
Billstedt 20
vom 17.03.85 (GVL S. 179)

unter dem Bebauungsplan
Billstedt 24
vom 16.12.69 (GVL S. 28 P)

Gesetz
über den Bebauungsplan Billstedt 27
Von 2. Mai 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Billstedt 27 für das Plangebiet Oststeinbeker Weg - Kettumer Weg - Glinder Au - Westufer des Flutdeichs 311 der Gemeinde Kirchsteubitz - An der Glinder Au - Steinfurter Allee (Bezirk Hamburg Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das aufgeführte Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufhöhe zulässig.

2. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzung sind Bauanlagen dieser Art unzulässig. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstandsplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 139) im Wohngebiet auf dem Flutdeich 295 der Gemeinde Kirchsteubitz. Die Fläche darf für Einstandsplätze und Garagen unter Erhaltung der genutzten Einstandsfläche genutzt werden, wenn die benachbarte Bepflanzung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauvorschriften und die Hausplatzverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Gesamgesetz der bremischen Landesgesetz 2192-2). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Gemeindefriedhof, Schiffschiff und Kirchsteubitz (Billstedt) vom 17. Januar 1958 (Gesamgesetz der bremischen Landesgesetz 291-8).

Angenommen in Hamburg, den 2. Mai 1967.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BILLSTEDT 27

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

HAMBURG, DEN 12.1967
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ, MORGENSTERN
Beauftragter

Die Oberbestimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beachtet.

Freie und Hansestadt Hamburg
Beauftragter
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 7. MAI 1967

Festgestellt durch *Vorstand*
vom 2. MAI 1967
In Kraft getreten am 9. MAI 1967

Freie und Hansestadt Hamburg
Beauftragter
Landesplanungsausschuss
Hamburg 14, Steinfurter Allee 1
Bul 34 10 04

Archiv
7-21161

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 23

MONTAG, DEN 8. MAI

1967

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 27	157
2. 5. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 9	158
2. 5. 1967	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz	158
25. 4. 1967	Gebührenordnung für Enteignungsverfahren	159
2. 5. 1967	Neunte Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg	159

Gesetz

über den Bebauungsplan Billstedt 27

Vom 2. Mai 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 27 für das Plangebiet Oststeinbeker Weg — Knivsbergweg — Glinder Au — Westgrenze des Flurstücks 342 der Gemarkung Kirchsteinbek — An der Glinder Au — Steinfurther Allee (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.

- Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig.
- Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet auf dem Flurstück 292 der Gemarkung Kirchsteinbek. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Öjendorf, Schiffbek und Kirchsteinbek (Billstedt) vom 17. Januar 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-s).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 1967.

Der Senat